

Prüfvermerk:

Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt: LNr. 25 - Umbau der Station 2 Hitz-Jöstinghausen

Firma: Open Grid Europe GmbH

Standort: Landkreis Osnabrück, Gemeinde Ostercappeln

Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Beim Umbau der Armaturenstation Nr. 2 (S2) an der Leitung-Nr. 25 in Hitz-Jöstinghausen werden verschiedene Rohrbaumaßnahmen durchgeführt. Der maximale Durchmesser beträgt DN 900.

Die bestehende Stationsfläche wird von 568 m² um ca. 105 m² erweitert.

2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit dem Betrieb der vorhandenen LNr. 25 der OGE.

3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Boden / Fläche:

Es werden durch das Vorhaben zusätzlich ca. 105 m² Boden versiegelt.

Wasser:

Während der Bauphase ist eine geschlossene Wasserhaltung erforderlich. Die voraussichtliche Entnahmemenge ohne Sicherheitsfaktor liegt bei ca. 1.050 m³.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Auf einer Fläche von 280 m² kommt es zu einer Entfernung der Gehölzstruktur aus überwiegend standortheimischen Arten.

4. Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):

Während der Bauphase anfallende Abfälle (Holzpaletten, Verpackungen etc.) werden ordnungsgemäß entsorgt. Im Zuge des Stationsbetriebs ist kein Abfallaufkommen zu erwarten.

5. Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Lärm:

Während der Bauphase kann es durch den Einsatz von Baufahrzeugen bzw. Baumaschinen zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. In der Betriebsphase sind keine Lärmemissionen zu erwarten.

Luftschadstoffe:

Im Rahmen des Betriebs der eingesetzten Baumaschinen während der Bauphase durch Abgase. Baubedingte Staubbildung durch Bodenbearbeitung ist in Abhängigkeit von der Witterung möglich. Keine betriebsbedingte Freisetzung von Luftschadstoffen.

6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

In der Bauphase wird mit wassergefährdenden Stoffen in Form von Betriebsstoffen für die Baumaschinen und Fahrzeuge gehandhabt. Unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und einer umsichtigen Ausführung ist mit keinen Auswirkungen auf die Umwelt zurechnen.

6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 12. BImSchV.

7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Temporär kann es während der Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen, wie z.B. Baulärm und Emissionen durch Fahrzeuge kommen.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 16.12.2021, überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Das Vorhaben befindet sich im LSG „Wiehengebirge und nördliches Osnabrücker Hügelland – Kernzone“ (LSG OS 50). Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotop nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Rund 200 m westlich der Station befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (Kennzeichnung: 3615/196). Nicht betroffen.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete (ÜSG) nach § 76 des WHG	- In über 200 m Entfernung in nordöstlicher Richtung befindet sich das festgesetzte ÜSG (Verordnungsfläche) des Lecker Mühlenbachs. Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.

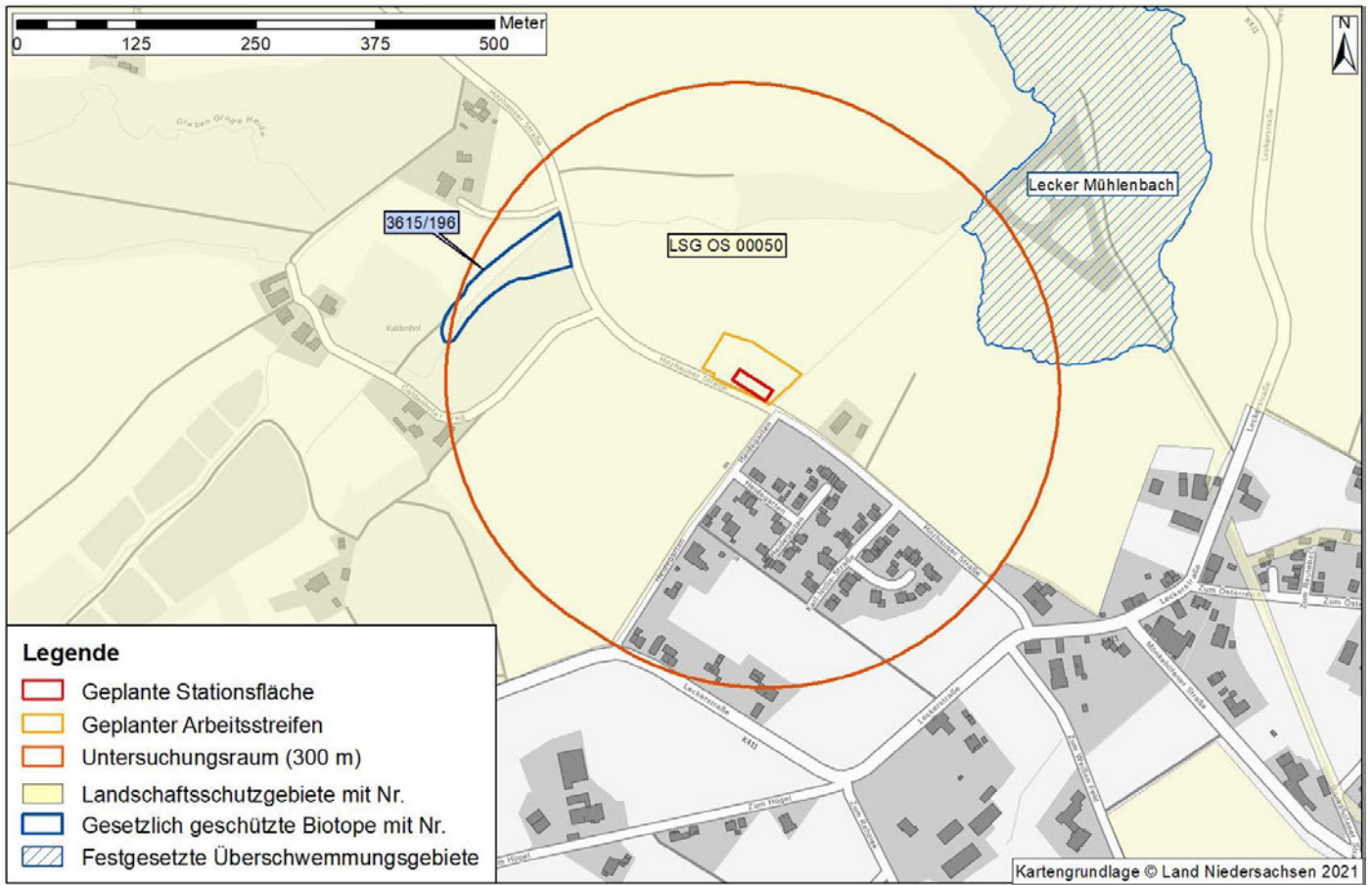


Abbildung 1 Lage der Station

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Open Grid Europe GmbH plant den Umbau der Armaturenstation Nr. 2 (S2) an der Leitung-Nr. 25 in Hitz-Jöstinghausen. Im Zuge der Umbaumaßnahmen wird die Schiebergruppe ausgetauscht.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Wiehengebirge und nördliches Osnabrücker Hügelland – Kernzone“ (LSG OS 50). Bei dem Umbau der bestehenden Station wird lediglich die Stationsfläche um 105 m² erweitert. Aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs auf das Landschaftsbild sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Erneuerung und der spätere Betrieb der Armaturenstation erfolgt gemäß der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDLtgV) und nach den Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW).

Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen, wie z.B. Baulärm und Emissionen durch Fahrzeuge kommen. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase als nicht erheblich einzustufen. In der anschließenden Betriebsphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Es ergibt sich daher keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal-Zellerfeld, den 21.12.2021

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

gez.

■